

## STRAFPROZESSVOLLMACHT

in der Angelegenheit \_\_\_\_\_

wegen \_\_\_\_\_

AZ Gericht/Behörde \_\_\_\_\_

Gericht / Behörde \_\_\_\_\_

wird dem Rechtsanwalt Arno Gutsche Vollmacht erteilt als Vertreter / Verteidiger gem.  
§§ 137, 302, 374, 418 StPO für alle Instanzen – auch für das Vorverfahren – erteilt.

Gem. § 350 Abs.1 StPO ist der Verteidiger vom Hauptverhandlungstermin zu unterrichten.

Insbesondere ist Rechtsanwalt Gutsche ermächtigt:

1. zur Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen (auch als Nebenkläger), auch für den Fall der Abwesenheit, zur Vertretung gem. § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gem. §§ 233 I, 234 StPO,
2. zur Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere,
3. Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen sowie auf solche zu verzichten, Zustellungen und sonstige Mitteilungen, namentlich solche von Urteilen und Beschlüssen mit rechtlicher Wirkung, gem. § 145 a (1) StPO sowie Ladungen gem. § 145 a (2) StPO entgegenzunehmen,
4. zur Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und von der Justizbehörde und anderen Institutionen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen,
5. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gem. §§ 153, 153 a und 420 (3) StPO zu erteilen,
6. Anträge auf Wiedereinsetzung, Haftentlassung, Strafaussetzung, Entschädigungen nach dem StrEG, Wiederaufnahme des Verfahrens und Kostenfestsetzung zu stellen,
7. Nebenklage zu erheben,
8. zur Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten
9. .
10. .

Die erwachsenden Kostenerstattungsansprüche des Vollmachtgebers sind mit Vollmachterteilung an den Bevollmächtigten in Höhe der Kostenansprüche abgetreten mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Vollmachtgebers dem Erstattenden mitzuteilen, Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.

Bensheim, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
-Unterschrift-